Ohmst. Flur 23

Ohmst. Flur 24

Osternb. Flur 22

Osternb. Flur 23

SOMMERDEICH

FEUCHTGEBIET
LANDWIRTSCHAFT

FORSTWIRTSCHAFT

FORSTWIRTSCHAFT

LANDWIRTSCHAFT

NEUE DEICHLINIE

HUDESTRASSE

OSTHAFEN I

BLANKENBURGER HOLZ

LANDWIRTSCHAFT

OSTHAFEN III

PFLANZSTREIFEN

PFLANZSTREIFEN

PFLANZSTREIFEN

PLANSTR. A

PLANSTR. B

PLANSTR. C

PLANSTR. D

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME EINER DEICHRECHTLICHEN PLANUNG:
FÜR DIE VERLEGUNG DER DEICHLINIE IST EIN DEICHRECHTLICHES VERFAHREN GEMÄSS DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DURCHZUFÜHREN. EIN HOCHWASSERSCHUTZ VON 4 M ÜBER „NN" IST ZU GEWÄHRLEISTEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME EINER WASSERRECHTLICHEN PLANUNG:
FÜR DIE UMGESTALTUNG DER HUNTE IM PLANBEREICH IST GEMÄSS DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN EIN PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN DURCHZUFÜHREN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME EINER WASSERRECHTLICHEN PLANUNG:
FÜR DIE ANLAGE DES OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNGSSYSTEMS IST GEMÄSS DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN EIN PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN DURCHZUFÜHREN.

Die Flächen sind auf mindestens 3,50 m über NN aufzuhöhen

Die Flächen sind auf mindestens 3,50m über NN aufzuhöhen

Der Schutzbereich der Freileitung unterliegt gemäß der FOK-Vorschrift 0210 569 einer Schutzbereichsbeschränkung.

FÜR DIE GASHOCHDRUCKLEITUNG DER EWE IST EIN SCHUTZSTREIFEN VON 4m RECHTS UND LINKS VON DER ROHRLEITUNGSACHSE ZU BERÜCKSICHTIGEN. BEI MASS BEI EINEM ABSTAND VON DER LEITUNG NICHT GEFÄHRDET WIRD.

**Ergänzt durch den Bebauungsplan** ÄND. Nr. 1, O-410
**Ergänzung rechtsverbindlich ab:** 02.07.2010

**Geändert durch den Bebauungsplan** O-765
**Änderung rechtsverbindlich ab:** 3.8.07

**Geändert durch den Bebauungsplan** O-779
**Änderung rechtsverbindlich ab:** 30.04.2009

M: 1:10 000

HUNTE

Blankenburger Holz

Klosterwald

Klosterbach

Blankenburger

Moor

KLOSTER BLANKENBURG

A 29

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD DORFGEBIET

MI MISCHGEBIET

MK KERNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

SO SONDERGEBIET

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINEBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.

SCHULE

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. Z III ALS HÖCHSTGRENZE (ROM ZIFFER)
z.B. Z (III) ZWINGEND (ROM ZIFFER IM KREIS)

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. GRZ 0,4 (DEZIMALZAHL)

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. GFZ 0,7 (DEZIMALZAHL)

BMZ BAUMASSENZAHL
z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)

O OFFENE BAUWEISE

S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE WIE BEI OFFENER BAUWEISE

E NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

G GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAULINIE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR 25a UND BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR 25b BAUGB
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 20.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.

ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG

ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

GRÜNANLAGE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — vorhanden / geplant

ÖFFENTLICH

V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS 1 NR 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN GEHWEGE UND GERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — vorhanden / geplant

VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG gemäß § 9 (1) ZIFF. 11 BBauG – HAFENSTRASSE

VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG gemäß § 9 (1) ZIFF. 11 BBauG – GLEISANLAGEN

MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

TRAFO

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.

PUMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND – LEITUNGEN z.B.

HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.

N NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTS-SCHUTZ — L FESTSETZUNG / PLANUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.

W WASSERSCHUTZ-GEBIET — W FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET — Q FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / PLANUNG

OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN

DEICHLINIE UND LANDESSCHUTZDEICH

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

GASHOCHDRUCKLEITUNG DER EWE

VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. O-410 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 2 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 21.2.1980

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 22.4.1981
(L.S.) VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: NORD-WEST-PLAN
GEZEICHNET: NORD-WEST-PLAN
GEPRÜFT:
AMTSLEITER
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 19.11.79 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15.12.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
OLDENBURG, DEN 15.12.80
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 12.1.-12.2.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 2.1.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 16.2.1981
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 16.3.81 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 16.3.81
OBERBÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 23.12.1981 309.6-21102-03/D-410 mit — Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 23.12.1981
Bezirksregierung Weser-Ems
I.A.

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 22.1.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 22.1.82

RECHTSVERBINDLICH AB 22.1.82